

## 100 Jahre nach dem Westfälischen Frieden – Ein Briefwechsel der Adelshäuser Erbach und Löwenstein

### Die Herrschaftsverhältnisse in der Herrschaft Breuberg

In Memoriam Pfarrer  
Dr. theol. Michael Weber (1955-2018)

*Wie groß sind seine Zeichen  
und wie mächtig seine Wunder.  
Sein Reich ist ein ewiges Reich,  
und seine Herrschaft währet für und für.*

DANIEL (3,33)<sup>1)</sup>

In der Bibel ist bei Daniel zu lesen, dass die Herrschaft Gottes ein ewiges Reich ist. Die Herrschaft von Adelshäusern auf der Erde muss dahingegen immer wieder gefestigt werden. Im Westfälischen Frieden von 1648 wurden sowohl Herrschafts- als auch Religionsangelegenheiten geklärt.

Von 1618 bis 1648 tobte der Dreißigjährige Krieg in Europa, ein Krieg, der als interkonfessioneller Krieg entbrannte, sich aber in einen europäischen Krieg mit verheerenden Verlusten verwandelte.<sup>2)</sup> Als endlich 1648 die Kirchenglocken läuteten, um im ganzen Land den Frieden zu verkünden, konnte es die Bevölkerung nicht glauben. Einige wussten nicht einmal, wer sie waren und wohin sie gehörten. In der Chronik des Minoriten-Guardians ist von einer Frau zu lesen, die sagte: *Ich*

*wurde im Krieg geboren. Ich habe kein Zuhause, kein Vaterland und keine Freunde, der Krieg ist meine ganze Habe, und wohin soll ich jetzt gehen?*<sup>3)</sup> Die Bevölkerung war misstrauisch. Der Westfälische Frieden wurde 1648 in den Städten Münster und Osnabrück geschlossen und sollte dem ganzen Land den Frieden bringen. Im heutigen Hessen an der Grenze zu Bayern steht die Burg Breuberg. Sie ist eine Höhenburg, auf einer natürlichen Anhöhe erbaut, und zählt zu den ältesten und am besten erhaltenen Burgen in ganz Hessen. Die Burg wurde gegründet, um fuldische Besitztümer wie das Kloster Höchst zu sichern. Der früheste Teil der Burg wurde um oder kurz nach 1200 errichtet.<sup>4)</sup> Die Burganlage besteht aus der Kernburg des 13. Jahrhunderts, der Vorburg, die aus dem 14. und 15. Jahrhundert stammt und der Festungsanlage, die im 16. Jahrhundert hinzu kam.<sup>5)</sup> Während des Dreißigjährigen Krieges herrschten zwei Adelshäuser zu gleichen Teilen über die Burg. Das Erbacher und das Löwensteiner Adelshaus stritten sich um die Vorherrschaft auf Burg Breuberg.<sup>6)</sup> Im Folgenden wird der Dreißigjährige Krieg kurz geschildert und anschließend auf die Herrschaft Breuberg eingegangen. Zum Schluss wird ein Briefwechsel zwischen dem Hause Erbach und dem Hause Löwenstein-Wertheim beleuchtet, der sich 100 Jahre nach dem

Westfälischen Frieden entwickelte. Ein besonderes Augenmerk liegt auf den Religionsangelegenheiten, wie diese einvernehmlich von beiden Adelshäusern im Sinne des Westfälischen Friedens geregelt wurden.

## Der Dreißigjährige Krieg

Das Jahr 1618 stand unter einem schlechten Stern. Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation war in sich gespalten. Es fand ein Staatsbildungsprozess statt, in dem kleinere Territorialmächte beispielsweise ihr Herrschaftsgebiet erweiterten.<sup>7)</sup> Den deutschen Ländern wurde ihre geographische Lage zum Verhängnis, da sie im Zentrum von Europa lagen und als Durchzugsgebiet der Truppen benutzt wurden.<sup>8)</sup>

Der zweite Prager Fenstersturz, der am 23. Mai 1618 in Prag verübt wurde, wird als Auslöser des Dreißigjährigen Krieges gesehen,<sup>9)</sup> der in vier Phasen unterteilt werden kann. Von 1618 bis 1623 fand der Böhmisches-Pfälzische Krieg statt, der aus dem vorangegangenen interkonfessionellen Konflikt hervorging und nun weitergeführt wurde. Ab 1623 bis 1629 entbrannte der Dänisch-Niedersächsische Krieg und von 1630 bis 1635 folgte der Schwedische Krieg. Nun wurde aus dem Konflikt um die Reichsverfassung, der in einen Religionskrieg mündete, ein internationales Ereignis. König Gustav Adolf II. von Schweden sah die Chance, sein Territorium auszudehnen. Von 1635 bis 1648 fand der Schwedisch-Französische Krieg statt.<sup>10)</sup>

Während des Krieges gab es zwei Versuche, einen Frieden herbeizuführen. Am 22. Mai 1629 wurde der Lübecker Frieden zwischen dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation und Dänemark geschlossen. Am 30. Mai 1635 wurde zwischen Kaiser Ferdinand II. und der Katholischen Liga sowie dem protestantischen Kurfürstentum Sachsen der Prager Frieden geschlossen.<sup>11)</sup>

Ab 1641 wurde in den Städten Münster und Osnabrück ein gesamt-europäischer Friedenskongress abgehalten, dessen Verhandlungen zum Westfälischen Frieden von 1648 führten.<sup>12)</sup>

## Der Dreißigjährige Krieg und die Herrschaft Breuberg

Am 24. Oktober 1648 wurde in Osnabrück der zweite Teil des Westfälischen Friedens verhandelt. In diesem Vertrag wurde auch der Besitz der Adligen geregelt. Die beiden Adelsfamilien, die ihren Anspruch auf die Burg Breuberg und die damit verbundene Herrschaft geltend machen konnten, waren wie die Parteien im Dreißigjährigen Krieg gespalten. In dieser Zeit herrschten die Grafen von Erbach und die Grafen von Löwenstein in der *Gemeinherrschaft Breuberg*.<sup>13)</sup> Während des Dreißigjährigen Krieges ergriffen auch die beiden Herrschaftshäuser Partei. Die protestantischen Grafen von Erbach waren zunächst kaisertreu und wurden dann durch den Schwedenkönig Gustav Adolf II., der in Süddeutschland einfiel, auf seine Seite gezwungen. Graf Ferdinand Carl von Löwenstein war 1636 gerade wieder zum katholischen Glauben zurückgekehrt und somit Anhänger des Kaisers.<sup>14)</sup>

In den unruhigen Zeiten hatten auch die Bewohner der Herrschaft Breuberg zu leiden. Denn, wenn sich für eines der beiden Häuser der Krieg zu dessen Vorteil entwickelte, wechselten das Kommando und die Besatzung auf der Burg Breuberg. Zeitweilig schien die Lage so unerträglich, dass das Haus Erbach erwog, sich zugunsten des Hauses Löwenstein aus der Herrschaft Breuberg zurückzuziehen.<sup>15)</sup> Um diese Wechselhaftigkeit während des Dreißigjährigen Krieges nachvollziehen zu können, werden die Jahre ab 1634 skizziert.

Graf Gottfried von Erbach wurde 1634 auf der Burg Breuberg als schwedischer Kommandant eingesetzt. Bis zu seinem Tod 1635 fügte er seinem Gegner so viele Regelwidrigkeiten zu, dass das Haus Erbach später eine hohe Entschädigung zu zahlen hatte. Dennoch wurde der Unruhestifter in der Burgkapelle beige-setzt.<sup>16)</sup>

1635 wurde der Frieden von Prag geschlossen und Graf Ferdinand Carl von Löwenstein zum kaiserlichen Befehlshaber der Burg ernannt, die bis 1637 von schwedischen Truppen, unter dem Kommando des Generals

Ramsay, belagert wurde. Der Plan, die Burg einzunehmen, misslang und so zogen die Schweden ab. Während des Abzugs kam es zu einem Gefecht, in dem die löwensteinischen Truppen 1639 von kaiserlichen Truppen unterstützt wurden. Adam Kurz, ein schwedischer Leutnant, stahl und beraubte die Burg Breuberg ihrer wertvollsten Gegenstände und auch in der Umgebung um den Breuberg plünderten er und seine Soldaten, was dazu führte, dass das Haus Erbach ihn gefangennahm. Das Zerwürfnis der beiden Grafenhäuser gipfelte in der Erschießung des Erbacher Rates Dr. Hiterhöfer, der durch die Hand eines löwensteinischen Soldaten im Sommer 1639 und im Beisein des Grafen Georg Albrecht von Erbach starb. Des Weiteren wurde ein erbachischer Amtmann 1641 auf Befehl des Grafen Ferdinand Carl von Löwenstein misshandelt. Vorher hatte dieser sogar den Grafen von Erbach zu einem Duell herausgefordert.<sup>17)</sup>

Die Grafen von Erbach wollten nicht auf ihren Herrschaftsanteil an der Burg Breuberg verzichten und besetzten sie im März 1644 mit Waffengewalt. Bis zum Westfälischen Frieden 1648, in dessen Instrumentum Pacis Osnabrugense die Herrschaft Breuberg geregelt wurde, behaupteten die Erbacher, Herrscher der Burg Breuberg zu sein.<sup>18)</sup>

In Artikel IV § 42 wird dem Grafen von Löwenstein Folgendes zugestanden: *Graf Ferdinand Karl von Löwenstein und Wertheim soll alles das, was bei seinen verstorbenen Verwandten, Georg Ludwig und Johann Kasimir, unter Zwangsverwaltung gestellt, beschlagnahmt oder an andere abgetreten war, sowohl in bezug auf die weltlichen als auch in bezug auf die geistlichen [Rechte] zurückerstattet erhalten [...].*<sup>19)</sup>

In Artikel IV § 43 ist zum Haus Erbach zu lesen: *Das Haus Erbach, insbesondere die Erben des Grafen Georg Albert, sollen das Schloß Breuberg sowie alle ihnen mit den Herren Grafen von Löwenstein gemeinschaftlich zustehenden Rechte sowohl in bezug auf die Besatzung als auch das Kommando [über die Besatzung] als auch die übrigen weltlichen Rechte wieder zurückerstattet erhalten.*<sup>20)</sup>



Burg Breuberg in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Merian, Kupferstich, 1655. Winfried Wackerfuß (Hg.), Burg Breuberg im Odenwald, Breuberg 2003

Somit wurde im Westfälischen Frieden die gemeinsame Herrschaft der beiden Grafenhäuser in der Herrschaft Breuberg wiederhergestellt und bestätigt.

### Die Akten-mäßige Nachricht

Aus dem Jahr 1761 ist eine Druckschrift erhalten, die einen Einblick in die Gemeinherrschaft Breuberg im 18. Jahrhundert gibt: Nach einer kurzen Geschichtsdarstellung der evangelischen Gemeinherrschaft Breuberg seit 1441 und beigefügten Rechtsfragen folgen ein eingeholter Rat der Theologischen und Juristischen Fakultät zu Tübingen vom 16. Januar 1761 sowie Akten des Zeitraums von März bis Juni 1761, die zur Dokumentation zusammengetragen wurden.

Die Gemeinherrschaft stellte eine Herausforderung dar, da sich ein Grafen- und ein Fürstenhaus<sup>21)</sup> diese teilten. Hinzu kam, dass beide Häuser noch verschiedenen Konfessionen – wie bereits erwähnt – angehörten.<sup>22)</sup> Im Westfälischen Frieden war eine solche Herrschaftsstruktur geregelt worden. Fürst Carl zu Löwenstein schrieb am 23. November 1750 dem Grafen von Erbach, *Hochgeehrt-freundlich-vielgeliebter Herr Vetter* als es Streitigkeiten gab und erinnerte daran, *sich hier-*

*innen den Westphälischen Friedens-Schluß zur Richtschnur dienen zu lassen, mithin den uralten Statum Religionis Evangelicae in Dynastia Breuberg aufrecht zu erhalten.*<sup>23)</sup>

Und an dieser Stelle setzt nun die Tätigkeit der Regierungsräte ein, die gemäß ihres Amtes Schreiben anfertigten und Unterhandlungen führten. Auf der Seite des Grafen zu Erbach hatte Regierungsrat (Hofrat) Röder<sup>24)</sup> dieses Amt inne, der diese Druckschrift am 17. Juni 1761 mit dem Hofprediger Pagenstecher erstellte.<sup>25)</sup>

Am 14. Februar 1753<sup>26)</sup> schlossen die Brüder Graf Georg Albrecht III. zu Erbach (1731-1778) und Graf Ludwig II. zu Erbach (1728-1794) einen Vertrag, die Herrschaft über die Grafschaft Erbach gemeinsam anzutreten. Das bedeutete, dass auf der Erbacher Seite zwei Grafen standen, die die Regierungsgeschäfte führten und die Schriftstücke sind von da an mit *Georg* und *Ludwig, G. z. Erbach* unterzeichnet.

## Konflikte in Religionssachen und der Westfälische Friede

In der Druckschrift ist als erstes eine kleine Einleitung verfasst. *So haben sich diese beyde jüngere Herren Gebrüdere, Grafen von Löwenstein, dahin verglichen, daß Herr Graf Wolfgang Ernst die halbe Herrschafft Breuberg allein überkommen, Graf Johann Dieterich aber die Regierung der Graffschafft Rochefort und übrigen Niederländischen Herrschafften erhalten, welche Helffte Breuberg dann Hochgedachter Herr Graf Wolfgang Ernst bis an Dero in Anno 1636. erfolgtes Ableben besitzen, mithin wurde die Cura Religionis und das Jus circa Sacra in der Herrschafft Breuberg vor-in-und nach dem in Pace Westphalica gesetzten Entscheidungs-Jahr 1624 bloß allein von hohen Condominis Evangelicis respiciret und exerciret.*<sup>27)</sup> Rückwirkend wurde in dem Schriftstück noch einmal festgehalten, dass die Herrschaft Breuberg zu gleichen Teilen an das Haus Erbach und das Haus Löwenstein fällt. Der Hinweis auf das Jahr 1624, dem sogenannten Stichjahr<sup>28)</sup>

und dessen Festschreibung als evangelische Gemeinherrschaft war somit bekannt.

Ein Schriftstück, das die Gemeinherrschaft der Löwensteiner und Erbacher regelt, leitet mit dem Satz ein: *Es ist eine in der leidigen Erfahrung nur allzugegründete Wahrheit, was der unter dem Nahmen Christiani Liberi bekannte Autor in seiner kurtzen, doch gründlichen Untersuchung der Conventional- oder Collegial-Rechten der Evangelischen Kirchen und deren rechtmäßigen Verwaltung anführet, daß nemlich, wenn man die Ursachen derer fast unzehlbaren Bedrängnissen, worunter viele Evangelische Kirchen hin und wieder in Teutschland noch seuffzen, und ihre Klagen, womit sie gantze Folianten angefüllet, der Welt im Druck vor Augen geleyet haben, genau und gründlich einsiehet, sich bald äussere, daß eine nicht von denen geringsten diese seye, daß Römisch-Catholische Landes- und Gemein-Herren sich allzugrosser Gewalt über die in Dero Landen befindliche Evangelische Kirchen ex fundamento Juris Territorialis anmassen, von keinen Gesetz-mäßigen Schranken des Religions- und Westphälischen Friedens etwas wissen, sondern in der geistlichen Gerichtsbarkeit über ihre Evangelische Unterthanen druchaus paripassu mit denen Protestantischen Landes-Herren wandeln wollen.*<sup>29)</sup>

Des Weiteren wird in diesen Paragraphen erläutert, wie Schenk Philipp von Erbach die Hälfte der Burg verkauft und wie diese Hälfte weiterverkauft wird. Paragraph zwei wird mit der Reformation in der Herrschaft Breuberg eingeleitet. *So haben diese sämtliche Evangelische Herren sogleich nach erlangtem Religions-Frieden sich angelegen seyn lassen, alles diensame zu guter Ordnung in Religions- und Kirchen-Sachen in der Herrschafft gemeinsam fürzukehren, wie der den 7ten Oktober. 1556 zwischen Ihnen errichtete gemeinsame Recess besaget, und in welchem sie sich dahin verglichen, daß man sich wegen einer Kirchen-Ordnung vereinigen wolle, auch daß hinkünftig mit Collationen der geistlichen Lehen und Pfründen, oder Pfarreyen, es alternis vicibus gehalten, die Pfarreyen alle Jahr zweymahl visitiret, und von jeder Herrschafft jemand darzu verord-*

net, auch zu Aufzeichnung und Einziehung aller Kirchen- und Pfarr-Gefälle jemand angenommen werden solle.<sup>30)</sup> Somit wurde festgehalten, dass sich die Gemeinherrschaft Breuberg gemeinsam um Religionsangelegenheiten kümmerte. Dieses wurde durch den Westfälischen Frieden bestätigt.<sup>31)</sup> Unter Nummer zwei werden Regeln aufgelistet, die Graf Carl von Wertheim für die Pfarrer in der Herrschaft Breuberg erlassen hat. Der Pfarrer *soll sich für seine Person in Lehr und Leben [...] fromm, redlich, klüglich, schiedlich und friedlich führen, daß es Gott gefällig, Uns angenehm, allen Untergebenen erbaulich falle.*<sup>32)</sup> Weiter wird angeführt, dass der Pfarrer immer Bericht zu erstatten habe und sich gut um die Kirche, also die Gemeinde, und das gesamte Kirchenwesen kümmern müsse und auch einen Schuldiener (Lehrer) abmahnen dürfe.<sup>33)</sup> Unter Punkt 4 wird aufgeführt, dass der Pfarrer sich bei allen Visitationen der Kirchen einzufinden habe. Die Punkte 5 und 6 regeln die Schlichtung von Streitigkeiten und dass der Pfarrer jährlich auch die Rechnungen des Klosters Höchst kontrollieren müsse.<sup>34)</sup> Diese strikten Regeln sind erst seit dem Westfälischen Frieden zu finden.<sup>35)</sup> Ein Beispiel dafür, dass Religionsangelegenheiten wie im Westfälischen Frieden auch noch nach 1648 gemeinschaftlich geregelt wurden, zeigt die Abschrift eines Briefes vom 19. Oktober 1741. In diesem setzt Graf Carl zu Löwenstein den Erbacher Mitregenten darüber in Kenntnis, dass er einen Pfarrer zum *General-Inspector* ernannt hat. Er schließt den Brief ab mit den Worten: *sodann die samtliche Pfarrer, Schulmeister, Closter- und Kirchen-Vorstehere und Pflegere, welche sich in dem euch anvertrauten Amt befinden, zu deren gehorsamster Belebung und schuldiger Ehrbezeugung an obgedachten Unsern Inspectorum weisen, anbey denselben, so viel an euch ist, in seinem Amt gegen jedermann schützen und handhaben sollet. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen.*<sup>36)</sup> Die Antwort des Erbacher Hauses auf diesen Brief ist leider nicht überliefert.<sup>37)</sup>

In einem weiteren Brief der Löwensteiner an das Haus Erbach vom 20. April 1742 erinnert Graf Carl Friedrich zu Löwenstein seinen Mitregenten des Hauses Erbach an die gemeinsame Entscheidungsfindung in Religionsangelegenheiten die Herrschaft Breuberg betreffend.<sup>38)</sup> In der Abschrift des Briefes vom 12. Oktober 1742 des Hauses Löwenstein an das Haus Erbach wird wieder an die gemeinschaftliche Herrschaft erinnert und der Brief mit den Worten geschlossen: *Wir bleiben Euch übrigens mit Gnaden zugethan.*<sup>39)</sup> Im Jahr 1750 verschärft sich der Ton zwischen beiden Regenten. Die Löwensteiner leiten ihren Brief mit den Worten ein: *Euer Gnaden haben bißhero und so lange ich die Ehre habe, mit Denen-selben in dem alleinigen Condominio der Herrschafft Breuberg zu stehen [...].*<sup>40)</sup> In einem Schriftstück mit dem Titel *Pro Memoria* (Zur Erinnerung), das aus dem Hause Erbach stammt, wird unter Punkt 1 die Erziehung der Kinder in einer interkonfessionellen Ehe festgehalten. Kinder aus interkonfessionellen Ehen müssen, bis sie das Alter der Rechtsmündigkeit erreichen, evangelisch erzogen werden.<sup>41)</sup> Unter Punkt 5 ist zu lesen, dass der Wertheimer Fürst dies nach Belieben ändern kann.<sup>42)</sup> Ein Glücksfall ist, dass hier die Antwort der Löwensteiner vom 27. September 1751 existiert. Unter Punkt 11 wird unter *Ad Imum* die Erziehung der Kinder aus interkonfessionellen Ehen aufgeführt und erwähnt, dass die Überlegungen des Erbacher Hauses, die Kinder aus interkonfessionellen Ehen ausschließlich evangelisch zu erziehen, gegen den Westfälischen Frieden verstoße.<sup>43)</sup> Da das Haus der Löwensteiner vor dem Dreißigjährigen Krieg evangelisch war und bis zum Stichjahr 1624 eine evangelische Gemeinherrschaft vorlag, mussten sie jedoch den Erbachern zustimmen und ihr Einwand war rechtlich nicht mit dem Westfälischen Frieden zu begründen. In den darauffolgenden Jahren stehen im vorhandenen Briefwechsel andere Themen im Vordergrund, so dass eine Einigung der beiden Häuser bzgl. dieser Frage anzunehmen ist.<sup>44)</sup> Bis 1760 werden Pfarrstellen wieder besetzt und andere Schwierigkeiten in der Gemeinde geklärt, wie beispielsweise Ehestreitigkeiten.<sup>45)</sup> Die Ab-



schrift eines Schreibens vom 25. August 1760 zeigt, dass die Erbacher den Westfälischen Frieden akzeptieren und bestätigen.<sup>46)</sup> Die letzte aufgeführte Nachricht stammt vom 26. Februar 1755.<sup>47)</sup>

Festzuhalten bleibt, dass im Dreißigjährigen Krieg die Herrschaft in Breuberg häufig zwischen den beiden Häusern Erbach und Löwenstein hin und her wechselte, die Bevölkerung hungerte und die beiden Herrschaftshäuser sich gegenseitig belagerten. Doch als der Dreißigjährige Krieg 1648 vorüber war, regelte der Westfälische Frieden die Lebensverhältnisse in der Herrschaft Breuberg.

Dabei kam dem Stichjahr 1624 eine besondere Bedeutung zu, in dem die bestehende Herrschaft sowie deren Konfession festgeschrieben wurde. Das bedeutete, dass die Gemeinherrschaft Breuberg evangelisch war, denn erst 1636 konvertierte der Löwensteiner zum katholischen Glauben. Damit war ein Konflikt vorprogrammiert, der je nach Umständen in der Landespolitik eine besondere Rolle einnahm. Dabei lag das Wohl der Herrschaft beiden Adelshäusern am Herzen, so dass es immer wieder zu Einigungen kam. Dies zeigt ein Ausblick in die Mitte des 19. Jahrhunderts sehr anschaulich. Als die Katholiken nicht mehr die von beiden Konfessionen genutzte Kapelle auf der Burg Breuberg für ihre Gottesdienste besuchen wollten, da der Weg sehr beschwerlich war, kam es zu folgender Lösung. Die katholische Gemeinde hatte Grundstücke erworben, die allerdings für ein Kirchengebäude zu klein waren. Hier zeigte sich der Höchster Klosterfonds – ein Relikt aus der Zeit der Reformation – großzügig und stellte einen ansehnlichen Geldbetrag zur Verfügung.

Der Höchster Klosterfonds fördert noch heute, umgewidmet in eine Stiftung, die zur ehemaligen Herrschaft Breuberg gehörenden evangelischen Kirchengemeinden.

## Anmerkungen

- 1) Martin Luther: Daniel 3,33.
- 2) Roland Asch: Kriegsrecht und Kriegswirklichkeit in der Epoche des Dreißigjährigen Krieges, in: Oberbürgermeister der Stadt Osnabrück und dem Präsidenten der Universität Osnabrück (Hg.): Frieden und Wissenschaft (Osnabrücker Jahrbuch. Schwerpunkt: 350 Jahre Westfälischer Frieden – Kriegs- und Menschenrechtskonventionen auf dem Prüfstand. Bd. 5) Osnabrück 1998, S. 107. Asch erwähnt, dass die Verluste auch durch Hungersnöte herbeigeführt wurden.
- 3) Paulinus Zaczkovic: Chronik des Minoriten-Guardians des St. Jakobs-Klosters in Olmütz. Über die Schwedenherrschaft in Olmütz von 1642 bis 1650. Hg. von B. Dudik, Wien 1881, S. 660.
- 4) Alexander Antonow: Burgen im Main-Viereck. Breuberg, Freudenberg, Miltenberg, Prozelten, Röthenfels, Wertheim, Wildenberg. Frankfurt am Main 1987, S. 30.
- 5) Ebenda, S. 33-45.
- 6) Hans Weber: Der Breuberg und seine Besitzer vom 14. Jahrhundert bis zur Gegenwart, in: Winfried Wackerfuß (Hg.): Burg Breuberg im Odenwald. Breuberg 2003, S. 72.
- 7) Heinz Schilling: Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1648 (Siedler Deutsche Geschichte, Das Reich und die Deutschen, Bd. 5). Berlin 1994, S. 414 f.
- 8) Cicely Wedgwood: Der 30jährige Krieg. München<sup>10</sup>1998, S. 27-29.
- 9) Ebenda, S. 71-72.
- 10) Johannes Arndt: Der Dreißigjährige Krieg 1618-1648. Stuttgart 2009, S. 63-66.
- 11) Siehe Anm. 6.
- 12) Franz-Josef Jakobi: Zur religionsgeschichtlichen Bedeutung des Westfälischen Friedens, in: Meinhard Schröder (Hg.): 350 Jahre Westfälischer Friede. Verfassungsgeschichte, Staatskirchenrecht, Völkerrechtsgeschichte (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte Bd. 30) Berlin 1999, S. 84-86.
- 13) Siehe Anm. 6, S. 71 f.
- 14) Siehe Anm. 8, S. 71 f.
- 15) Ebenda.
- 16) Ebenda, S. 72 f.
- 17) Ebenda, S. 73.
- 18) Gerhard Robbers: Religionsrechtliche Gehalte des Westfälischen Friedens. Wurzeln und Wirkungen, in: Meinhard Schröder, s. Anm. 12, S. 71 f.
- 19) Der Osnabrücker Friedensvertrag, Artikel 4 Restitution

im einzelnen, Paragraph 42, URL: [https://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet/finde/einfache\\_suche/recherche\\_go.php#art4](https://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet/finde/einfache_suche/recherche_go.php#art4) (Abruf: 17.09.2018).

20) Der Osnabrücker Friedensvertrag, Artikel 4 Restitution im einzelnen, Paragraph 43.

21) Zum Fürstenhaus: Maximilian Karl Albrecht Graf zu Löwenstein-Wertheim-Rochefort (1656-1718) wurde am 3. April 1711 durch Kaiser Joseph I. in den Fürstenstand erhoben. Der Nachfolger, Kaiser Karl VI., erweiterte das Fürstendiplom am 8. Januar 1712 auf die gesamte eheliche Nachkommenschaft des Bruders und Nachfolgers von Fürst Maximilian; vgl. Karl-Heinz Zuber: Löwenstein-Wertheim-Rochefort. Maximilian Karl Fürst zu, in: Neue Deutsche Biographie (NDB), Bd. 15, Berlin 1987, S. 98 f.

22) Das Erbacher Haus war seit der Reformation im 16. Jahrhundert lutherisch. Dies galt auch für das Haus Löwenstein, allerdings nur bis zum Jahr 1636, als das auf dem Breuberg residierende Löwensteiner Haus wieder die katholische Konfession annahm. Die Erbacher versuchten mit allen Mitteln die Aufrechterhaltung der evangelischen Gemeinherrschaft und richteten eine Anfrage an die Theologische-Juristische-Fakultät Tübingen. Diese ging von der evangelischen Gemeinherrschaft im Jahre 1624 (dem Stichjahr) aus und schlug vor, dass das katholische Fürstenhaus einen evangelischen Beamten in das Konsistorium entsendet, der über die Einhaltung der Rechte wacht, vgl. Röder, Anm. 23, 1761, S. 2-52.

23) Akten-mäßige Nachricht, was von dem hochfürstl. Löwensteinischen hohen Condominio, in der mit hochgräfl. Hause Erbach-Schönberg in Gemeinschaft besitzenden Evangelischen Herrschaft Breuberg zu vermeintlicher Aufhebung des dortig gemeinschaftlich-Evangelischen Consistorii eigenmächtig, und so Reichs-Grund-Gesetz- als Receßwidrig unternommenen und was von dem hochgräfl. Erbach-Schönbergischen Evangelischen hohen Condominio pro justa defensione possessionis in Jure Consistorii dargegen vorgekehret worden, zusammengestellt von Regierungsrat Röder, 1761 (im Folgenden immer mit Röder 1761 abgekürzt), Röder 1761, S. 11, Stadtarchiv Breuberg.

24) Röder, S. 25.

25) Röder, S. 28 [S. 88].

26) Johann Philipp Wilhelm Luck: Historische Genealogie des Reichsgräflichen Hauses Erbach, die als Zusätze und Verbesserungen zu Daniel Schneiders im Jahr 1736 herausgegebenen Erbachischen Historie und auch als ein eigenes Werk gebraucht werden kann in vielvermehrten Tabellen und beygefügt richtigen Beweisthütern entworfen und auf Hoch-

herrschaftlichen Befehl durch den Druck bekannt gemacht. Frankfurt am Mayn 1786, S. 75.

27) Röder, § II, S. 7.

28) Das Jahr 1624 wurde nach den Bestimmungen des Westfälischen Friedens von 1648 als Normal- oder Stichjahr festgelegt und diente als Festschreibung der Rechte der drei im Reich anerkannten Konfessionen (Katholiken, Lutheraner und Reformierte).

29) Röder, § I, S. 3.

30) Röder, § II, S. 5 f.

31) Der Osnabrücker Friedensvertrag, Artikel 4 Restitution im einzelnen.

32) Röder, [S. 2] Nro. 2, I.

33) Röder, S. 3, [S. 23] *Auf die Pfarrer, Schuldiener, Kirchengemeinden und gesamtes Kirchen-Weesen gute Achtung geben, Kirchen- und Schuldiener, wo es erforderlich, zu allem Guten an- und von dem Gegentheil abmahnen, [...]*.

34) Röder, S. 3 [S. 23], 4.-6.

35) Röder, S. 2 f. [S. 22 f.].

36) Röder, S. 4 [S. 24], Nro. 3.

37) Archivbestände des Gesamthauses Erbach wurden in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts in Darmstadt deponiert und fielen dort zum größten Teil einem englischen Luftangriff am 11. September 1944 zum Opfer.

38) Röder, S. 7 [S. 27], Nro. 5.

39) Röder, S. 7 f. [S. 27 f.], Nro. 6. Hier ging es um eine Streitigkeit, die laut der Löwensteiner die Erbacher ausgelöst hätten, indem sie in Höchst eigenmächtig einen Schulmeister bestimmten.

40) Röder, S. 9 f. [S. 29 f.], Nro. 8.

41) Röder, S. 12 [S. 32], Nro. 10, I.

42) Röder, S. 13 [S. 33], Nro. 10, 5.

43) Röder, S. 14 [S. 34], Nro. 11, Ad Imum.

44) Röder, S. 15 f. [S. 35 f.].

45) Röder, S. 36 [S. 56].

46) Röder, S. 41 [S. 61], Nro. 25, I. 1.-2.

47) Röder, S. 72 [S. 92].

48) Der Höchster Klosterfonds entstand zur Zeit der Reformation aus der Auflösung des Klosters Höchst. Die Stiftung übernahm Aufgaben im sozialen Bereich und unterstand der Gemeinherrschaft Breuberg, vgl. Archiv Höchster Klosterfonds.

49) Archiv der Kath. Pfarrei St. Karl Borromäus, Breuberg.